

Tit. IV.2.1 RdSchr. 15e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Tit. IV – Beitragsrecht -> Tit. IV.2 – Zahlung und Abrechnung der Beiträge

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. IV.2.1 RdSchr. 15e – Allgemeines

(1) Die Beiträge sind gemäß dem Grundsatz des § 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V von demjenigen zu zahlen, der sie trägt. Abweichend hiervon zahlen die Bundesagentur für Arbeit oder in den Fällen des § 6a SGB II die zugelassenen kommunalen Träger die Beiträge für die versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II, die vom Bund nach § 251 Abs. 4 SGB V getragen werden.

(2) Die Beiträge zur Krankenversicherung, einschließlich der Zusatzbeiträge, und zur Pflegeversicherung für die Bezieher von Arbeitslosengeld II sind nach § 252 Abs. 2 Satz 1 SGB V bzw. § 60 Abs. 3 Satz 1 SGB XI an den Gesundheitsfonds zu zahlen; die Beiträge zur Pflegeversicherung werden unverzüglich an den Ausgleichsfonds (§ 65 SGB XI) weitergeleitet. Nach Wegfall der zeitlichen Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2013 für Zeiträume bis 31. Dezember 2008 einerseits und ab 1. Januar 2009 andererseits sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II von den Leistungsträgern ausschließlich an das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds zu zahlen, unabhängig von dem Zeitraum, für den sie entrichtet werden.

(3) Die Beiträge für die landwirtschaftliche Kranken- und Pflegeversicherung sind hingegen an die landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen.